Typ:

Alle PKW



TI-C-58

Nr.:

A -57

Datum: 05.07.1979

		Addition of the second of the				ICH I I	Diati 1	VOII I
	KDLeiter	Teile-Leiter	Gewähr- leistung	Meister	KDBerater	Mechaniker		Andere
Sichtvermerk			*					
Datum								

Betrifft:

Nachträgliche Beschichtung des Unterbodens bei Fahrzeugen mit PVC-Unterbodenschutz

Fahrzeuge:

Alle PKW ab Modelljahr 1978

Mit der Technischen Information "Serienmäßiger PVC-Unterbodenschutz. Hohlraumkonservierung, Dauerunterbodenschutz", TI-C-63, Gruppe A-49, vom 1,8.1978 wurden Ihnen Informationen über den serienmäßigen Unterbodenschutz gegeben.

In dieser Technischen Information wurde ausdrücklich darauf verwiesen, daß der serienmäßige PVC-Belag nicht mit aggressiven, lösungsmittelhaltigen Materialien, insbesondere nicht mit Erzeugnissen auf Bitumen-Kautschuk-Basis beaufschlagt werden dürfen.

Wie bereits bekannt, wird durch den Einfluß derartiger Substanzen das elastische PVC-Gefüge äußerst nachteilig verändert, so daß es seine schützenden Eigenschaften gegen mechanische Beanspruchungen verliert.

Kundenbeanstandungen veranlassen uns, auf diese Gegebenheiten noch einmal besonders hinzuweisen, zumal der PVC-Belag im Beanstandungsfall nachträglich nicht mehr in den Originalzustand versetzt bzw. erneuert werden kann.

Sowohl in der Automobilindustrie als auch bei den Unterbodenschutzherstellern laufen zur Zeit intensive Untersuchungen über Produkte, die auch eine Beschichtung der PVC-konservierten Flächen erlauben. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie informieren.

Alle mit Wachs behandelten Flächen können weiterhin, wie seither, mit den freigegebenen Schutzmaterialien beschichtet werden.

Diese Technische Information ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Alle Angaben einschließlich evtl. vorhandener Katalog-Nummern entsprechen dem Stand der Drucklegung.

Nachdruck oder Übersetzung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Adam Opel Aktiengesellschaft nicht gestattet. Alle Rechte nach dem Gesetz über das Urheberrecht bleiben der Adam Opel Aktiengesellschaft ausdrücklich vorbehalten.